

LeseMittelpunkt



Benutzungsordnung



§ 1 Allgemeines

- 1 Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schifferstadt. Mit dem Betreten der Stadtbücherei erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schifferstadt an.
- 2 Jeder kann die Stadtbücherei nutzen und deren Medieneinheiten - mit Ausnahme der Präsenzbestände - entleihen. Dies gilt auch für die Online-Angebote.
- 3 Für die Ausleihe, die Nutzung der Onlineangebote sowie für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden Gebühren nach dem geltenden Tarif erhoben. Der jeweils geltende Tarif wird durch Aushang in der Stadtbücherei und Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtbücherei bekannt gegeben.
- 4 Nutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

- 1 Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland, eines Reisepasses mit zusätzlichem Adressnachweis oder eines ausländischen Passes - letzterer in Verbindung mit einer polizeilichen Meldebestätigung - möglich. Bei der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dieser Ausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- 2 Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters. Dieser erkennt damit die Benutzungsordnung an und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- 3 Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Rechtsgrundlage sind die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung der Ausleihe und der Nutzung der Onlineangebote der Stadtbücherei verarbeitet. Es ist jederzeit möglich, die Einwilligung zu widerrufen sowie Auskunft über den Umfang der gespeicherten Daten zu erhalten und die Löschung zu verlangen.
- 4 Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
- 5 Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 6 Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzerausweises entstehen, haftet der Nutzende, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
- 7 Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt der Entgelttarif.
- 8 Bei Missbrauch des Ausweises oder bei sonstigen Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Stadtbüchereileitung berechtigt, den Benutzerausweis ohne Gebührenerstattung einzuziehen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 1 Medien können unter Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Sollte der Benutzerausweis vergessen werden, ist eine einmalige Ausleihe unter Vorlage des Personalausweises möglich.

- 2 Die Leihfrist für die einzelnen Medien, die maximale Anzahl der zu entleihenden Medien pro Benutzerausweis und die Verlängerungsmöglichkeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tage des Antrags auf Verlängerung. Vorbestellte Medien können nicht verlängert werden.
- 3 Ausgeliehene Medien können auf Antrag und gegen Entgelt vorbestellt werden.
- 4 Bei der Entleiherung von Tonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
- 5 Bei der Entleiherung von Datenträgern sind diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
- 6 Die Stadtbücherei kann Medieneinheiten, die nicht im Bestand vorhanden sind, durch den „auswärtigen Leihverkehr“ nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ beschaffen.
- 7 Die Büchereileitung behält sich vor, Ausnahmen von den Regelungen festzulegen. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 8 Die Stadtbücherei stellt den Zugang auf Plattformen für die Ausleiher digitaler Medien zur Verfügung. Für diese gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

§ 4 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- 1 Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- 2 Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz in Höhe des Neukaufpreises zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

§ 5 Leihfristüberschreitung, Gebühren

- 1 Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als drei Tage werden Versäumnisgebühren erhoben. Die Gebühren sind in dem jeweils geltenden Entgelttarif festgelegt. Dieser wird durch Aushang in der Stadtbücherei und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtbücherei bekannt gegeben. Die Zahlungsverpflichtung für die Gebühren entsteht, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Zugang einer schriftlichen Erinnerung beim Benutzer/In.
- 2 Weitere Gebühren regelt der Entgelttarif.
- 3 Die Einbeziehung der Versäumnisgebühren, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt durch Boten oder im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Internet-Nutzung

- 1 Die Stadtbücherei Schifferstadt stellt einen öffentlichen WLAN-Zugang zur Verfügung.
- 2 Mit der Nutzung des WLAN-Zuganges erkennen die Nutzenden die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schifferstadt an.
- 3 Bei der Nutzung sind die Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

- 3 Der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten ist untersagt.
- 4 Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das WLAN abgerufen werden.

§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen, Hausrecht

- 1 Die Stadtbücherei stellt Schließfächer zur Verfügung. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
- 2 Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind untersagt. In der Kaffeecke im Erdgeschoss können Getränke zu sich genommen werden.
- 3 Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden.
- 4 Smartphones sind auf stumm zu stellen und es darf nicht telefoniert werden.
- 5 Besucher und Besucherinnen der Stadtbücherei haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- 6 Das Hausrecht nimmt die Stadtbüchereileitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Nutzung

- 1 Benutzer/Innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- 2 Benutzer/Innen, gegen die Forderungen der Stadtbücherei in Höhe des Entgeltes der 3. Mahnung oder mehr offenstehen, sind von der Ausleihe bis zur Begleichung dieser Forderung ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 7. Februar 2007 außer Kraft.

Schifferstadt, 1.9.2023
Stadtverwaltung

Ilona Volk
Bürgermeisterin

